

nehmen und seine Entscheidung über die bereits erfolgte Wahrnehmung der Befugnis nochmals zu überprüfen. Er kann diese, wenn z. B. die Einziehung einer Sache nicht mehr erforderlich ist, selbständig revidieren. Soll die Entscheidung oder Maßnahme aufrechterhalten bleiben, d. h., wird der Beschwerde nicht abgeholfen, bedarf es der Entscheidung des übergeordneten Leiters (des Leiters der HA IX oder des Leiters der BVfS).

Die Regelungen des VP-Gesetzes lassen es auch zu, daß die Stellungnahme zu einer Beschwerde auf der Leitungsebene Referatsleiter erfolgen kann. In diesen Fällen würde es nicht der Entscheidung des Leiters der HA IX oder des Leiters der BVfS bedürfen, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird. Diese Entscheidungen können dann durch die Leiter der Abteilungen IX erfolgen.

Da gemäß § 19 Abs. 2 das Einlegen von Beschwerden grundsätzlich bei der Dienststelle zu erfolgen hat, die die Entscheidung getroffen oder die Maßnahmen angeordnet hat, können für Handlungen von Untersuchungsführern, die entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung und Zuständigkeit des Untersuchungsorgans erfolgen, die Anschriften des jeweiligen Untersuchungsorgans angegeben werden ("Bezirksverwaltung für Staatssicherheit/Ort, Untersuchungsabteilung" oder "Ministerium für Staatssicherheit, Berlin, Hauptabteilung Untersuchung"). Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Nummer des Dienstausweises zu nennen und auf die betreffende offizielle Anschrift der Dienststelle des MfS (Kreisdienststelle, Bezirksverwaltung oder MfS Berlin) zu verweisen. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn das Untersuchungsorgan nicht als solches offiziell in Erscheinung treten soll. Weitergehender Informationen an den Betroffenen bedarf es nicht,